

Schriften zum Völkerrecht

---

Band 242

**Exterritoriale Selbstverteidigung  
im unwilligen oder unfähigen Staat**

Von

**Paul D. Lorenz**



**Duncker & Humblot · Berlin**

PAUL D. LORENZ

Exterritoriale Selbstverteidigung im unwilligen  
oder unfähigen Staat

# Schriften zum Völkerrecht

Band 242

# Exterritoriale Selbstverteidigung im unwilligen oder unfähigen Staat

Von

Paul D. Lorenz



Duncker & Humblot · Berlin

Der Fachbereich Rechtswissenschaft  
der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main hat diese Arbeit  
im Jahre 2020 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

D30

Alle Rechte vorbehalten  
© 2021 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Satz: L101 Mediengestaltung, Fürstenwalde  
Druck: CPI buchbücher.de gmbh, Birkach  
Printed in Germany

ISSN 0582-0251  
ISBN 978-3-428-18051-6 (Print)  
ISBN 978-3-428-58051-4 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

*Meiner Mutter*



## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2019/2020 vom Fachbereich Rechtswissenschaft der Goethe-Universität Frankfurt als Dissertation angenommen und am 24. Februar 2020 verteidigt. Einschlägige literarische Neuerscheinungen und staatenpraktische Entwicklungen wurden bis zum Ende dieses Semesters, soweit dies möglich war, für die Drucklegung berücksichtigt.<sup>1</sup>

Mein tiefempfundener Dank gebührt zuallererst meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Stefan Kadelbach, nicht nur für die jahrelange Förderung, sondern auch für die bei der Ausarbeitung gewährten Freiheiten und die für das Gelingen des Promotionsvorhabens so wesentlichen Ratschläge. Nicht genug bedanken kann ich mich daneben bei Herrn Prof. Dr. Uwe Volkmann, sowohl für die keinesfalls selbstverständlich zügige Erstellung des Zweitgutachtens als auch für die einzigartige Lehrstuhlatsmosphäre, in deren Genuss ich kommen durfte.

Zu bedanken habe ich mich schließlich bei all denjenigen, die mich über die Jahre mit ihrer Unterstützung, Zuwendung und Geduld bedacht haben: darunter zuallererst meine Mutter, Prof. Dr. Anne Lorenz, der diese Arbeit zugeeignet ist, mein Vater, Frank Erne, meine Großmutter, Gisela Lorenz, mein Großvater, Prof. Dr. Dieter Lorenz, sowie Nina Noodt. Für hilfreiche und kritische Anregungen, von denen die Arbeit nur gewinnen konnte, bin ich schließlich meinen Institutskolleginnen und -kollegen Malte Feldmann, Samira Akbarian, Dr. Christian Lutsch, Christopher Scheid und Clara Liebmann verbunden. Freilich konnte auch durch ihre Berücksichtigung nicht verhindert werden, dass mancherlei ungeklärt geblieben ist: alle verbleibenden Unzulänglichkeiten sind insofern als die meinigen anzusehen. In gewisser Weise mag hierin jedoch auch eine unumgängliche Notwendigkeit liegen: „Ehe ich richtig mit dem Hobel hantieren lernte, war das Haus fertig: das ist immer so (aber dem Schuppen kams dann zu gut!).“<sup>2</sup>

Frankfurt a. M., im Juli 2020

*Paul D. Lorenz*

---

<sup>1</sup> Sämtliche Onlinequellen wurden dabei zuletzt am 15.6.2020 eingesehen.

<sup>2</sup> *Arno Schmidt*, *Schwarze Spiegel*. In: Bargfelder Ausgabe I/1. Zürich: Haffmans 1987, hier S. 220).



# Inhaltsverzeichnis

<b>Einführung</b>	25
A. Typisches Grundzenario	25
B. Annäherung an den Untersuchungsgegenstand	26
C. Zur Relevanz staatlicher Souveränität in der Untersuchung	30
I. Die Formalisierung staatlicher Souveränität	32
II. Staatliche Souveränität, Gewalt und völkerrechtliches Gewaltverbot	36
III. Aufrechterhaltung staatlicher Souveränität in Grenzsituationen	39
D. Zusammenfassung	43

## 1. Kapitel

<b>Begriffliche Einordnung des <i>unwilling or unable</i>-Standards</b>	45
A. Abgrenzung anderer Sachbereiche	45
I. Militärischer Menschenrechtsschutz	45
1. Militärische humanitäre Intervention und <i>responsibility to protect</i>	46
a) Begriffliche Annäherung und Abgrenzung	46
b) Rahmen völkerrechtlicher Konformität	48
aa) Ausdrückliche regionale Vorkehrungen als Ausnahme	48
bb) Alleinige Verantwortung des UN-Sicherheitsrats auf universeller Ebene	49
2. Konzeptionelle Rolle unwilliger und unfähiger Staaten	54
a) Intervention der USA und UNO in Somalia	56
b) Eingriff der ECOWAS-Staaten in Liberia und die Lage Sierra Leones	59
3. Zwischenfazit	61
II. Maßnahmen zum Schutz eigener Staatsangehöriger im Ausland	62
1. Mögliche Völkerrechtmäßigkeit	64
2. Umstände der Rettungsbedürftigkeit	67
a) Vorbemerkung	67
b) Beispielfälle	69
3. Zwischenfazit	71
III. Intervention auf Einladung	72
1. Grundlagen	72
2. Zur Relevanz von Unwillen oder Unfähigkeit	75

IV.	Aufnahme neuer UN-Mitglieder gem. Art. 4 UNCh . . . . .	76
V.	Das Komplementaritätsprinzip gem. Art. 17 Römisches Statut . . . . .	77
	1. Staatlicher Unwille . . . . .	79
	2. Staatliche Unfähigkeit . . . . .	82
	a) Der Fall <i>Bemba</i> – Zentralafrikanische Republik . . . . .	83
	b) Der Fall <i>Gaddafi</i> – Libyen . . . . .	84
	3. Zwischenfazit . . . . .	85
VI.	Zusammenfassung . . . . .	85
	1. Staatlicher Unwille . . . . .	86
	2. Staatliche Unfähigkeit . . . . .	86
B.	Relevante Staatenpraxis . . . . .	87
I.	Prä-Charta-Zeit . . . . .	88
	1. Der <i>Caroline</i> -Fall (1837): Vereinigtes Königreich – USA . . . . .	88
	2. Rekurs auf staatliche Unfähigkeit . . . . .	89
	a) Erster Seminolenkrieg (1817–1818): USA – Spanisch-Florida . . . . .	89
	b) Texanischer Unabhängigkeitskrieg (1835–1836): USA – Mexiko . . . . .	91
	c) Grenzkonflikte zwischen den USA und Mexiko (1850er- bis 1880er-Jahre) . . . . .	93
	d) „Pancho Villa“ (1916): USA – Mexiko . . . . .	95
	3. Eine Randbemerkung zum <i>Leticia</i> -Vorfall (1932–1933): Kolumbien – Peru . . . . .	96
	4. Zwischenfazit . . . . .	97
II.	Geltungsbereich der UN-Charta . . . . .	97
	1. Territorialstaatliche Unfähigkeit . . . . .	97
	a) Dekolonisation des nördlichen Afrikas: Frankreich – Tunesien (ab 1957) . . . . .	97
	b) Auseinandersetzungen zwischen Israel und dem Libanon . . . . .	100
	aa) Bekämpfung der PLO zwischen den 1960er- und 1980er-Jahren . . . . .	100
	bb) Militärische Maßnahmen gegen die Hisbollah: 1993–1996 . . . . .	104
	cc) Der „Julikrieg“ (2006) . . . . .	106
	c) Militärische Maßnahmen der Türkei im Irak . . . . .	108
	aa) 1980er-Jahre . . . . .	109
	bb) 1990er-Jahre . . . . .	109
	cc) Von 2007–2008 . . . . .	112
	dd) Von 2015–2016 . . . . .	113
	d) Militärische Maßnahmen in Syrien ab 2014 . . . . .	114
	aa) USA . . . . .	116
	bb) Vereinigtes Königreich . . . . .	118
	cc) Kanada . . . . .	119
	dd) Australien . . . . .	119

ee) Türkei . . . . .	120
(1) Militärische Maßnahmen gegen den ISIL . . . . .	120
(2) Militärische Maßnahmen gegen kurdische Gruppen . . . . .	121
ff) Frankreich . . . . .	123
gg) Deutschland . . . . .	124
hh) Belgien . . . . .	125
ii) Norwegen . . . . .	126
jj) Dänemark . . . . .	127
kk) Zusammenfassung . . . . .	127
2. Territorialstaatlicher Unwille . . . . .	128
a) Israelischer Militärschlag in Tunesien: 1985 . . . . .	128
b) Militärische Maßnahmen der USA gegen al-Qaida . . . . .	129
aa) Sudan und Afghanistan: 1998 . . . . .	130
bb) Post 9/11: <i>Operation Enduring Freedom</i> . . . . .	131
cc) Anmerkung zur Tötung von Osama bin Laden: 2011 . . . . .	135
c) Russische Interventionen in Georgien (ab 1999) . . . . .	137
d) Militärische Aktivitäten Kolumbiens in Ecuador: 2008 . . . . .	141
3. Sonstige Fälle . . . . .	143
III. Zusammenfassung . . . . .	150
1. Staatlicher Unwille . . . . .	150
2. Staatliche Unfähigkeit . . . . .	152

2. Kapitel

**Völkerrechtsdogmatische Einordnung  
des *unwilling or unable*-Standards** 155

A. Vorbemerkung . . . . .	155
B. Lösungsansätze in der Dogmatik des Selbstverteidigungsrechts . . . . .	156
I. Der <i>unwilling or unable</i> -Standard als völkerrechtliche Zurechnungsregel . . . . .	156
1. Argument . . . . .	156
2. Plausibilität . . . . .	157
a) Resolutionen der UN-Generalversammlung . . . . .	158
aa) Friendly Relations Declaration . . . . .	158
bb) Aggressionsdefinition . . . . .	159
b) Zur Judikatur des IGH und ICTY . . . . .	165
c) Staatliche Verantwortlichkeit nach den ILC-Artikeln . . . . .	171
aa) Maßstab . . . . .	171
bb) Übertragungen . . . . .	175
(1) Art. 8 ILC-Artikel . . . . .	176
(a) Staatliche Unfähigkeit . . . . .	176
(b) Staatlicher Unwille . . . . .	177

(2) Art. 9 ILC-Artikel . . . . .	178
(3) Der vorläufige ILC-Entwurfsartikel 11 . . . . .	180
(a) Vorschlag durch den Sonderberichterstatter R. Ago . . . . .	181
(b) Kontroverse in der UN-Völkerrechtskommission . . . . .	185
(c) Schlussendliche Verwerfung . . . . .	187
d) Fazit . . . . .	188
II. Territorialstaatliche Duldungspflicht im Sinne des <i>unwilling or unable</i> -Standards . . . . .	189
1. Argument . . . . .	189
2. Plausibilität . . . . .	190
a) Art. 51 UNCh als dogmatische Hürde . . . . .	191
aa) Zum Wesen bewaffneter Angriffe . . . . .	191
(1) Intensitätsschwelle . . . . .	191
(2) <i>Accumulation of events</i> -Doktrin . . . . .	193
(3) Zeitlicher Rahmen . . . . .	194
bb) Urheberchaft . . . . .	197
(1) Auslegungsansätze . . . . .	197
(2) IGH-Rechtsprechung . . . . .	200
(a) Grundlinien . . . . .	201
(b) Limitierte Entwicklungsoffenheit . . . . .	203
cc) Der Adressat . . . . .	205
dd) Zwischenfazit . . . . .	205
b) Begründungsrahmen einer territorialstaatlichen Duldungspflicht . . . . .	206
aa) Neutralitätsrecht . . . . .	210
(1) Begründung gewöhnlicher und dauernder Neutralität . . . . .	210
(2) Pflichten nach den Haager Abkommen (1907) und die Folgen ihrer Verletzung . . . . .	212
(3) Übertragung . . . . .	215
(4) Zwischenfazit . . . . .	216
bb) Diplomaten- und Konsularrecht . . . . .	217
cc) Völkerrechtlicher Regelungsbestand zur Terrorismusbekämpfung . . . . .	218
(1) Vertragsrechtliche Ansätze . . . . .	220
(a) Universales Völkervertragsrecht . . . . .	220
(b) Regionales Völkervertragsrecht . . . . .	224
(aa) Europäischer Raum . . . . .	224
(bb) Amerikanischer Raum . . . . .	225
(cc) Süd- und südostasiatischer Raum . . . . .	226
(dd) Arabischer Raum; überregionale islamische Zusammenarbeit . . . . .	227
(ee) Afrikanischer Raum . . . . .	228
(ff) Nordosteurasischer Raum . . . . .	230
(gg) Zwischenfazit . . . . .	231

(2) UN-Generalversammlung . . . . .	232
(3) UN-Sicherheitsrat . . . . .	235
(a) Vorbemerkung zu Art. 25 UNCh . . . . .	236
(b) Überblick zur Resolutionspraxis . . . . .	237
(c) Implikationen einer Pflichtverletzung . . . . .	241
dd) Fazit . . . . .	243
C. Lösungsansätze außerhalb der Dogmatik des Selbstverteidigungsrechts . . . . .	244
I. Der völkerrechtliche Notstand . . . . .	244
1. Argument . . . . .	244
2. Plausibilität . . . . .	246
a) Notstand im Völkerrecht . . . . .	246
aa) Funktion des Notstands . . . . .	247
bb) Voraussetzungen . . . . .	248
b) Notstand, Selbstverteidigung und Gewaltanwendung . . . . .	250
aa) Abgrenzung vom Selbstverteidigungsrecht . . . . .	251
bb) Notstand als Rechtfertigungsgrund für die Anwendung von Gewalt . . . . .	254
(1) Militärische humanitäre Intervention . . . . .	257
(2) Militärische Antiterrormaßnahmen . . . . .	258
3. Fazit . . . . .	259
II. Das Recht der Gegenmaßnahmen . . . . .	261
III. Modifizierungen des völkerrechtlichen Gewaltverbots . . . . .	262
1. Argument . . . . .	262
2. Plausibilität . . . . .	263
a) Methodische Verortung . . . . .	264
b) Souveränitätsrhetorische und -theoretische Implikationen . . . . .	266
3. Fazit . . . . .	269

*3. Kapitel*

**Völkerrechtliche Geltung des *unwilling or unable*-Standards?** 271

A. Methodologischer Maßstab . . . . .	272
I. Völkergewohnheitsrecht . . . . .	272
II. Auslegung im Sinne nachfolgender praktischer Übereinstimmung . . . . .	275
III. Zusammenführende Anmerkungen . . . . .	278
B. Reaktionen der Staatengemeinschaft . . . . .	280
I. Späte 1950er-Jahre: Frankreichs Interventionen in Tunesien . . . . .	280
II. Ende der 1960er- bis frühe 1980er-Jahre: Israels Interventionen im Libanon . . . . .	281
1. Grundsätzliche Kritik . . . . .	281
2. Rechtsdogmatische Kritik . . . . .	285
3. Vorsichtige Betonung des israelischen Selbstverteidigungsrechts . . . . .	286

4. Moderierend-kritische Stellungnahmen . . . . .	288
5. Zwischenfazit . . . . .	290
III. Mitte der 1980er-Jahre: Israelische Militärschläge in Tunesien . . . . .	291
IV. Entwicklungen zum Ende der 1990er-Jahre hin: Interventionen Israels im Libanon . . . . .	295
1. Zum Jahr 1993 . . . . .	295
2. Weitere (das Jahr 1996 einschließende) Entwicklungen . . . . .	296
a) Annahme einer Aggression oder eines Verstoßes gegen Art. 2 Nr. 4 UNCh . . . . .	297
b) Vorwiegende Betonung des israelischen Selbstverteidigungsrechts . . . . .	298
c) Moderierende Stellungnahmen . . . . .	298
3. Zwischenfazit . . . . .	300
V. Jahrtausendwende: Russische Antiterror-Maßnahmen in Georgien . . . . .	302
VI. Mitte der 2000er-Jahre: Abermalige Interventionen Israels im Libanon . . . . .	303
1. Aggression und Völkerrechtsverstoß . . . . .	305
2. Vermittelnde Stellungnahmen im Schwerpunkt . . . . .	307
3. Vorwiegende Betonung des israelischen Selbstverteidigungsrechts . . . . .	309
4. Zwischenfazit . . . . .	310
VII. Militärische Maßnahmen der Türkei im Irak (vom Ende der 2000er-Jahre an) . . . . .	311
VIII. 2010er-Jahre: Globale Anstrengungen zur Bekämpfung des ISIL . . . . .	315
1. Einheitliche Verurteilung des ISIL in der Staatengemeinschaft . . . . .	315
2. Behandlung im UN-Sicherheitsrat . . . . .	318
a) Skepsis und Ablehnung . . . . .	318
b) Befürwortung militärischer Maßnahmen . . . . .	320
c) Zurückhaltende Begrüßung militärischer Maßnahmen . . . . .	321
d) Rechtsansichten im arabischen Raum und weiteren Nahen Osten . . . . .	323
e) Randbemerkung zu militärischen Maßnahmen gegen kurdische Gruppen . . . . .	326
3. Zwischenfazit . . . . .	326
a) Einheitlich wahrgenommene Gefahrenlage: Erfordernis militärischer Maßnahmen . . . . .	326
b) Vorherrschende unbestimmter Erklärungen . . . . .	327
c) Anmerkung zu den zentralen Resolutionen des UN-Sicherheitsrats . . . . .	328
C. Ergebnis . . . . .	330
I. Entwicklung: Zunehmender Gebrauch und rückläufige Kritik . . . . .	330
II. Konstante: Unbestimmtheit und Unklarheit . . . . .	331
III. Bewertung . . . . .	332
<b>Schlussfolgerung</b> . . . . .	<b>336</b>

Inhaltsverzeichnis	15
<b>Entscheidungsverzeichnis</b> .....	342
<b>Verzeichnis ausgewählter Dokumente</b> .....	345
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	348
<b>Stichwortverzeichnis</b> .....	376

## Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
a. a. O.	am angegebenen Ort
ABl. EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
ABl. EU	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
Add.	Addendum
ADF	Allied Democratic Forces
a. E.	am Ende
AEMR	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
AFL	Armed Forces of Liberia
AHRLJ	African Human Rights Law Journal
AJIL	The American Journal of International Law
allg.	allgemein
ALN	Armée de liberation nationale (Algérie); siehe FLN
Amer. Hist. Rev.	The American Historical Review
AMIS	African Union Mission in Sudan
AMRK	Amerikanische Menschenrechtskonvention
ANF	al-Nusra Front
Anm.	Anmerkung
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
APuZ	Aus Politik und Zeitgeschichte. Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament
Art.	Artikel
ASEAN	Association of Southeast Asian Nations (Verband Südostasiatischer Nationen)
ASIL	American Society of International Law
AU	Afrikanische Union
AU-Constitutive Act	Constitutive Act of the African Union
Aufl.	Auflage
AUILR	The American University International Law Review
Ausg.	Ausgabe
AVR	Archiv des Völkerrechts

Bd.	Band
BDGV	Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht
ber.	berichtigt
Beschl.	Beschluss
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Boston Coll. ICLR	Boston College International and Comparative Law Review
Bsp./bspw.	Beispiel/beispielsweise
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
Can. YB Int. L.	Canadian Yearbook of International Law
Car. JICL	Cardozo Journal of International and Comparative Law
Case W. Res. JIL	Case Western Reserve Journal of International Law
CELAC	Comunidad de Estados Latinoamericanos y Caribeños (Gemeinschaft der Lateinamerikanischen und Karibischen Staaten)
Ch.	Chapter
Chicago JIL	Chicago Journal of International Law
CIS	Commonwealth of Independent States (Gemeinschaft Unabhängiger Staaten)
Col. J. Transnat'l L.	Columbia Journal of Transnational Law
Concl.	Conclusion
dass.	dasselbe
dems.	demselben
Dept. of State Bull.	Department of State Bulletin
ders.	derselbe
d. h.	das heißt
d. i.	das ist
dies.	dieselbe, dieselben
Dok.	Dokument
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
DR Kongo (DRC)	Demokratische Republik Kongo
dt.	deutsch
Duke JCIL	Duke Journal of Comparative & International Law
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt
EA	Europa-Archiv (Zeitschrift für internationale Politik)
ebd.	ebenda

ECOMOG	ECOWAS Cease-Fire Monitoring Group
ECOWAS	Economic Community of West African States
EG	Europäische Gemeinschaft
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
Einl.	Einleitung
EJIL	European Journal of International Law
Emory ILR	Emory International Law Review
EMRK	Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten
Entsch.	Entscheidung
erstm.	erstmals
ESIL	European Society of International Law
ETA	Euskadi Ta Askatasuna
et al.	et alii; et aliae (und andere)
ETS (CETS)	European Treaty Series (Council of Europe Treaty Series)
EU	Europäische Union
EuGRZ	Europäische Grundrechte Zeitschrift
Eur. J. Crime, Crim. L. & Crim. J.	European Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice
EUV	Vertrag über die Europäische Union
ex-FAR	<i>siehe</i> „FAR“
f./ff.	folgende/fortfolgende
FAR	Forces armées rwandaises
FARC	Fuerzas Armadas Revolucionarias de Colombia
FAS	Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung
FDN	Fuerza Democrática Nicaragüense (Nicaraguan Democratic Force)
FFP	The Fund for Peace
FIU L. Rev.	Florida International University Law Review
Fl. F. World Aff.	The Fletcher Forum of World Affairs
FLN	Front de libération nationale (Algérie); siehe ALN
Fn.	Fußnote
fragl.	fraglich
FS	Festschrift
GA	General Assembly (UN-Generalversammlung)
GAOR	General Assembly Official Records
gem.	gemäß
Geo., Hist. & Int. Rel.	Geopolitics, History, and International Relations
Geo. Wash. ILR	The George Washington International Law Review

GG	Grundgesetz
GLJ	The Georgetown Law Journal
GoJIL	Goettingen Journal of International Law
GYIL	German Yearbook of International Law
Haager Abk.	Abkommen der Haager Friedenskonferenz
Harv. ILJ	Harvard International Law Journal
Harv. L. Rev.	Harvard Law Review
Hervorh.	Hervorhebung
histor.	historisch
Hou. JIL	Houston Journal of International Law
Hrsg.	Herausgeber, Herausgeberin
hrsgg.	herausgegeben
Hs.	Halbsatz
HStR	Handbuch des Staatsrechts
HuV-I	Humanitäres Völkerrecht – Informationsschriften. Journal of International Law of Peace and Armed Conflict
HYIL	Hague Yearbook of International Law
IA	International Affairs (Royal Institute of International Affairs)
IAGMR	Interamerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte
ICCT	International Centre for Counter-Terrorism – The Hague
ICG	International Crisis Group
ICISS	International Commission on Intervention and State Sovereignty
ICJ Rep.	International Court of Justice – Report of Judgments, Advisory Opinions and Orders
ICLQ	The International and Comparative Law Quarterly
ICTY	International Tribunal for the Prosecution of Persons Responsible for Serious Violations of International Humanitarian Law Committed in the Territory of the Former Yugoslavia since 1991 (Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien)
IDF	Israel Defence Forces
i. E.	im Ergebnis
IGH (ICJ)	Internationaler Gerichtshof (International Court of Justice)
IGHSt	Statut des Internationalen Gerichtshofs
IICK	The Independent International Commission on Kosovo
ILA	International Law Association
ILC	International Law Commission (UN-Völkerrechtskommission)
ILM	International Legal Materials

Indian JIL	Indian Journal of International Law
INPFL	Independent National Patriotic Front of Liberia
insb.	insbesondere
Int. L. Stud.	International Law Studies
IO	International Organization
IPbürgR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
i. R.d.	im Rahmen der; im Rahmen des
i. R. v.	im Rahmen von
ISIL (Daesh), ISIS	Islamischer Staat in der Levante, Islamischer Staat im Irak und in Syrien
Isr. L. Rev.	Israel Law Review
Iss.	Issue
IStGH (ICC)	Internationaler Strafgerichtshof (International Criminal Court)
i. S. v.	im Sinne von
i. Ü.	im Übrigen
IUSCT	Iran-United States Claims Tribunal
i. V.m.	in Verbindung mit
IWF (IMF)	Internationaler Währungsfonds (International Monetary Fund)
IYIL	Italian Yearbook of International Law
JA	Juristische Arbeitsblätter
JCSL	Journal of Conflict & Security Law (vorm. als Journal of Armed Conflict Law [J. Arm. Confl. L.]
JEM	Justice and Equality Movement
JeM	Jaish-e-Mohammed
Jhdt.	Jahrhundert
JIA	Journal of International Affairs
J. Int. L. & Int. R.	Journal of International Law and International Relations
JsoH	The Journal of Southern History
JTLP	Journal of Transnational Law & Policy
JuS	Juristische Schulung
JZ	JuristenZeitung
Kap.	Kapitel
KCK	Koma Civakên Kurdistan (Union der Gemeinschaften Kurdistans)
KJ	Kritische Justiz
KLA	Kosovo Liberation Army
krit.	kritisch
LAS	Liga der Arabischen Staaten (League of Arab States)
Law & Contemp. P.	Law and Contemporary Problems

Lit.	Literatur
lit.	littera (Buchstabe)
Maine L. Rev.	Maine Law Review
m. a. W.	mit anderen Worten
Max Planck UNYB	Max Planck Yearbook of United Nations Law
Melb. JIL	Melbourne Journal of International Law
Mich. JIL	Michigan Journal of International Law
mind.	mindestens
Miss. Vall. Hist. Rev.	The Mississippi Valley Historical Review
MLC	Mouvement de Libération du Congo
MLR	Military Law Review
MPEPIL	Max Planck Encyclopedia of Public International Law
m. w. N.	mit weiterem Nachweis; mit weiteren Nachweisen
Nachdr.	Nachdruck
NAM	Non-Aligned Movement
NATO	North Atlantic Treaty Organization
Neudr.	Neudruck
NILR	Netherlands International Law Review
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NPFL	National Patriotic Front of Liberia
Nr.	Nummer, Nummern
NYT	The New York Times
NZWehrr	Neue Zeitschrift für Wehrrecht
NZZ	Neue Zürcher Zeitung
o. ä.	oder ähnliche
OAS	Organisation Amerikanischer Staaten
OASTS	Organization of American States Treaty Series
OAU	Organisation für Afrikanische Einheit
OIC	Organisation für Islamische Zusammenarbeit (Organisation of Islamic Cooperation)
ÖstZöfFR	Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht und Völkerrecht (ursprünglich und aktuell als: Zeitschrift für öffentliches Recht, ZöR)
OSZE (OSCE)	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (Organization for Security and Co-operation in Europe)
PAIGC	Partido Africano para a Independência da Guiné e Cabo Verde
Para.	Paragraph
PCA	Permanent Court of Arbitration
PCIJ	Permanent Court of International Justice

PIJ	Islamic Jihad Movement in Palestine
PKK	Partiya Karkerên Kurdistanê (Arbeiterpartei Kurdistans)
PLO	Palestine Liberation Organization (Palästinensische Befreiungsorganisation)
Proc. ASIL Ann. M.	Proceedings of the American Society of International Law at its Annual Meeting
PYD	Partiya Yekîtiya Demokrat (Partei der Demokratischen Union)
QIL	Questions of International Law
Rep.	Reports
Res.	Resolution
resp.	respektive
Resum.	Resumption
RGBL.	Reichsgesetzblatt
RLJ	Russian Law Journal
Rn.	Randnummer, Randnummern
RPF	Rwanda Patriotic Front
Rspr.	Rechtsprechung
RSt	Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs
RUF	Revolutionary United Front
S.	Seite, Seiten
s.	siehe
SAARC	South Asian Association for Regional Cooperation (Südasiatische Vereinigung für regionale Kooperation)
SCOR	Security Council Official Records
SDILJ	San Diego International Law Journal
Sect.	Section, Sections
Sing. L. Rev.	Singapore Law Review
SNM	Somali National Movement
sog.	sogenannte
Southwestern HQ	The Southwestern Historical Quarterly
Southwestern SSQ	The Southwestern Social Science Quarterly
SPLM/A	Sudan People's Liberation Movement/Army
staatl.	staatlich
Stanford J. Int'l Rel.	Stanford Journal of International Relations
StGB	Strafgesetzbuch
StIGH (PCIJ)	Ständiger Internationaler Gerichtshof (Permanent Court of International Justice)
STL	Sondertribunal für den Libanon (Special Tribunal for Lebanon)

str.	strittig
SWAPO	South-West Africa People's Organisation
Teilbd.	Teilband
Temple ICLJ	Temple International and Comparative Law Journal
Transn. L. & Cont. P.	Transnational Law & Contemporary Problems
TWAIL	Third World Approaches to International Law
u. a.	unter anderem
UAbs.	Unterabsatz
übers.	übersetzt
U. Chi. L. Rev.	University of Chicago Law Review
UdSSR	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
UK	United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland)
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
UNAMID	United Nations-African Union Mission in Darfur
UNAMIR	United Nations Assistance Mission for Rwanda
UNCh	Charta der Vereinten Nationen
UNCIO	United Nations Conference on International Organization
UNIFIL	United Nations Interim Force in Lebanon
UNITAF	United Task Force
Univ. Pa. JIL	University of Pennsylvania Journal of International Law
UNMIS	United Nations Mission in Sudan
UNOMIG	United Nations Observer Mission in Georgia
UNOSOM	United Nations Operation in Somalia
UNPO	Unrepresented Nations & Peoples Organization
UNSW Law J.	University of New South Wales Law Journal
UNTS	United Nations Treaty Series
UNYB	Yearbook of the United Nations
UPDF	Uganda People's Defence Force
Urt.	Urteil
USA	United States of America (Vereinigte Staaten von Amerika)
USC	United Somali Congress
usw.	und so weiter
u. U.	unter Umständen
v.	vom; von; versus
v. a.	vor allem
Vand. JTL	Vanderbilt Journal of Transnational Law
Var.	Variante

VG	Verwaltungsgericht
vgl.	vergleiche
vglb.	vergleichbar
vglw.	vergleichsweise
VJIL	Virginia Journal of International Law
VN	Vereinte Nationen. Zeitschrift für die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen
Vol.	Volume
vorm.	vormalig, vormals
WÜD	Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen
WÜK	Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen
WÜV	Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge
YILC	Yearbook of the International Law Commission
YJIL	Yale Journal of International Law
YPG	Yekîneyên Parastina Gel (Volksverteidigungseinheiten)
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
z. B.	zum Beispiel
ZfP	Zeitschrift für Politik
Ziff.	Ziffer
zit.	zitiert
ZP	Zusatzprotokoll
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZRph	Zeitschrift für Rechtsphilosophie. Neue Folge
z. T.	zum Teil
zul.	zuletzt
zw.	zwischen

## Einführung

Die Gefährdung eines Staates durch Privatpersonen, die sich nicht auf seinem Territorium aufhalten, ist ein Problem, das die Völkerrechtswissenschaft seit längerem beschäftigt. Akut wird es spätestens, wenn sich ein durch nicht-staatliche Akteure gefährdet wählender Staat dazu entschließt, gegen diese nicht nur auf seinem eigenen Territorium mit den Mitteln des Gefahrenabwehr- oder Strafrechts vorzugehen, sondern militärische Maßnahmen an ihrem extraterritorialen Aufenthaltsort ergreift.<sup>1</sup> Dabei stößt die Bewertung der Völkerrechtmäßigkeit entsprechender Maßnahmen auf umso größere Schwierigkeiten, je weniger ein mit der Gefährdung im Zusammenhang stehendes Verhältnis zwischen dem nicht-staatlichen Akteur und dem Staat, auf dessen Territorium er sich aufhält, ausgeprägt ist.

Zur Bewältigung dieses Problems hat – spätestens mit dem militärischen Eintritt diverser Staaten in den Syrien-Konflikt<sup>2</sup> – ein normatives Konzept Konjunktur erlangt, das auf die Rechtfertigung solcher militärischen Unternehmungen vor dem Hintergrund des völkerrechtlichen Selbstverteidigungsrechts (Art. 51 UNCh) verweist: der sog. *unwilling or unable*-Standard.

### A. Typisches Grundscenario

Dem *unwilling or unable*-Standard<sup>3</sup> liegt – in aller Vereinfachung – regelmäßig folgende Situation zu Grunde: Ein nicht-staatlicher Akteur bereitet, aus welchem Grund und auf welche Art auch immer, eine Bedrohungslage für einen Staat, in dem sich der nicht-staatliche Akteur nicht aufhält (der „gefährdete Staat“). Der gefährdete Staat sieht sich in Ansehung dessen nun veranlasst, (gegebenenfalls vorbeugend<sup>4</sup>) militärisch gegen den nicht-staat-

---

<sup>1</sup> Siehe schon *Curtis*, AJIL 8 (1914), S. 224 (236).

<sup>2</sup> Für die USA z.B. *UN-Sicherheitsrat*, Letter from the Permanent Representative of the United States of America to the UN addressed to the Secretary-General, 23.9.2014, UN-Dok. S/2014/695. Verfassungs- und völkerrechtliche Probleme in dieser Hinsicht wurden auch von *BVerfG*, Beschl. v. 17.9.2019 – 2 BvE 2/16 behandelt.

<sup>3</sup> *Unwilling* soll im Weiteren durch „unwillig“ übersetzt werden, *unable* hingegen durch „unfähig“ oder „außer Stande“; zusammenfassend wird von einem Konzept, Standard oder Test gesprochen.

<sup>4</sup> Siehe zu dieser Tendenz in der jüngeren US-Außenpolitik *Bradley/Goldsmith*, AJIL 110 (2016), S. 628 (643 f.); *Hakimi/Cogan*, EJIL 27 (2016), S. 257 (284 f.); all-

lichen Akteur in einem Raum vorzugehen, der nicht Teil seines eigenen Staatsgebiets ist. Mit Abnahme staatsfreier Räume<sup>5</sup> rückt dabei das Territorium eines anderen Staats in den Fokus (der „Aufenthalts-“ oder „Territorialstaat“).<sup>6</sup> Der Territorialstaat stimmt seinerseits dem militärischen Tätigwerden des gefährdeten Staats auf seinem Staatsgebiet nicht zu, auch wenn dieses nur gegen den nicht-staatlichen Akteur gerichtet sein mag. Der gefährdete Staat erklärt bzw. rechtfertigt sein militärisches Tätigwerden im Territorialstaat hingegen mit dem Unwillen und/oder der Unfähigkeit der dortigen Staatsgewalt, auf die vom nicht-staatlichen Akteur ausgehenden Gefahren angemessen zu reagieren; auf eine Zustimmung für sein militärisches Tätigwerden sei er daher nicht mehr angewiesen.<sup>7</sup> Damit kommt es im konkreten Fall zu einer Interessenkollision zwischen dem Anliegen des gefährdeten Staates einerseits, eine sich u. U. als bewaffneten Angriff darstellende Gefahr abzuwehren, und dem Interesse des Territorialstaats andererseits, seine territoriale Integrität gewahrt und unverletzt zu wissen.

## B. Annäherung an den Untersuchungsgegenstand

Im Rückblick auf tradierte – sich v.a. zwischen Staaten abspielende – Selbstverteidigungslagen bedeutet dieser Standard eine deutliche Erweiterung des Spektrums militärischer Möglichkeiten, auf die vom internationalen Terrorismus gefährdete Staaten zurückgreifen könnten. Hierauf reagierten Teile der Völkerrechtswissenschaft mit recht emphatischer Ablehnung.<sup>8</sup> Dagegen

---

gemeiner *Krugmann*, Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Völkerrecht (2004), S. 22 und ff.

<sup>5</sup> Siehe *Wolfrum*, Die Internationalisierung staatsfreier Räume (1984), S. 4, der in diesem Sinne Antarktis, Weltraum, Hohe See und Tiefseeeboden in Bezug nimmt, Räume also, denen für die vorliegende Untersuchung keine Bedeutung zukommt; siehe ferner *Isensee*, ZRPh 1 (2017), S. 17 (22).

<sup>6</sup> Zu Szenario und Terminologie z.B. *Sjöstedt*, ZaöRV 77 (2017), S. 39; *Keinan*, ZaöRV 77 (2017), S. 57 oder *Deeks*, VJIL 52 (2012), S. 483 (486); vgl. auch *Couzigou*, Geo., Hist. & Int. Rel. 9:2 (2017), S. 80 (86).

<sup>7</sup> *Leiden Policy Recommendations*, NILR 57 (2010), S. 531 ff. (Ziff. 32, 51).

<sup>8</sup> Siehe etwa die von 306 Wissenschaftler:innen, darunter 243 Professor:innen, unterzeichnete „Plea against the abusive invocation of self-defence as a response to terrorism“, abrufbar unter: <http://cdi.ulb.ac.be/contre-invocation-abusive-de-legitime-defense-faire-face-defi-terrorisme/>. Dabei wird auf S. 2 des Plädoyers bspw. ausdrücklich der Rekurs auf staatliche Unfähigkeit kritisiert: „However, the mere fact that, despite its efforts, a State is *unable* to put an end to terrorist activities on its territory is insufficient to justify bombing that State’s territory without its consent. [...] Accepting this argument entails a risk of grave abuse in that military action may henceforth be conducted against the will of a great number of States under the sole pretext that, in the intervening State’s view, they were not sufficiently effective in fighting terrorism.“ [Hervorh. P. L.]

wurde von nicht wenigen betont, dass spätestens der neuerliche „Kampf gegen den Terrorismus“ im 21. Jahrhundert zu einem Wandel des Völkerrechts geführt habe.<sup>9</sup> Zugleich wurde mit ganz ähnlicher Stoßrichtung auf eine über ein Jahrhundert umfassende Staatenpraxis verwiesen, die den *unwilling or unable*-Standard als bestehendes Völkerrecht ausweisen soll und eilig der Versuch unternommen, Faktoren und Parameter sich künftig hierauf stützender militärischer Interventionen zu konturieren.<sup>10</sup>

Und in der Tat scheinen sich – in der Rezeption von bis in das frühe 19. Jahrhundert zurückreichenden Fällen – zunächst gewichtige Stimmen der völkerrechtlichen Literatur hierfür in Anspruch nehmen zu lassen.<sup>11</sup> So ist bei *H. Lauterpacht* etwa zu lesen:

„It is the result of the well-established customary rule that the territory of a state must not be allowed to serve as a base for military or naval operations against another state.“<sup>12</sup>

Und auch in der von *H. Lauterpacht* herausgegebenen achten Auflage der Völkerrechtsabhandlung von *L. Oppenheim* wird das Verbot formuliert, auf eigenem Staatsgebiet die Vorbereitung feindlicher Expeditionen gegen andere Staaten zu erlauben:

---

<sup>9</sup> *Scharf*, Case W. Res. JIL 48 (2016), S. 15 ff., insb. S. 64–66, 43 ff., 52 und passim. Omnipräsent in diesem Sinne sind auch die Anschläge vom 11. September und die hieran anknüpfenden Kontroversen, siehe *Tomuschat*, *Leviathan* 2003, S. 450 (458); *Weigelt*, *Bekämpfung des internationalen Terrorismus* (2016), S. 15. Zurecht wurde auch darauf hingewiesen, dass sich die nach dem 11. September diskutierten Fragen auch schon zuvor gestellt haben, *Tams*, *ZaöRV* 77 (2017), S. 61 (61).

<sup>10</sup> *Deeks*, *VJIL* 52 (2012), S. 483 (486, 506 ff.), die als Rahmen verstandenen Faktoren des Tests werden a. a. O. auf S. 519–533 beschrieben. Genannt werden: Priorisierung territorialstaatlicher Zustimmung oder Kooperation; Evaluation der vom nicht-staatlichen Akteur ausgehenden Gefahr; Anfrage des gefährdeten Staats an den Territorialstaat, die Gefahr in angemessener Zeit zu beseitigen; Evaluation der tatsächlichen territorialstaatlichen Kontrollausübung und Kapazitäten; Evaluation etwaiger territorialstaatlicher Vorschläge zur Gefahrenbeseitigung; Sichtung vergangener Interaktionen mit dem Territorialstaat zu Prognosezwecken. Vgl. auch *Dinstein*, *War, Aggression and Self-Defence*, 6. Aufl. 2017, Rn. 768 zum Rahmen sog. „extraterritorialer Rechtsdurchsetzung“ (siehe S. 251 ff.) sowie *Henriksen*, *JCSL* 19 (2014), S. 211 (230). Vgl. im Allg. zu dieser Tendenz *van Steenberghe*, *LJIL* 29 (2016), S. 43 (48).

<sup>11</sup> Entsprechende Hinweise geben in der Staatenpraxis Erklärungen Israels, *UN-Sicherheitsrat*, SCOR 34<sup>th</sup> Year, 2149<sup>th</sup> Meeting: 14.6.1979, UN-Dok. S/PV.2149, Ziff. 49 oder SCOR 34<sup>th</sup> Year, 2146<sup>th</sup> Meeting: 31.5.1979, UN-Dok. S/PV.2146, Ziff. 51. In der Lit. die Verweise bei *Feinstein*, *Isr. L. Rev.* 20 (1985), S. 362 (375 f.).

<sup>12</sup> *Lauterpacht*, *AJIL* 22 (1928), S. 105 (127), oder auch a. a. O. zuvor auf S. 126: „International law imposes upon the state the duty of restraining persons resident within its territory from engaging in such revolutionary activities against friendly states as amount to organized acts of force in the form of hostile expeditions against the territory of those states.“